

Umsatzsteuer-Senkung vom 1. Juli 2020 bis 31.12.2020

„Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (Entwurf)“

Stand 19. Juni 2020:

19.6.2020:

Bundestag überweist in den Finanzausschuss: Am 19.6.2020 wurde der Gesetzesentwurf zur Umsatzsteuersenkung (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) inkl. begleitender Anträge der Parteien vom Bundestag in den Finanzausschuss überwiesen.

Weiterer Ablauf:

29. Juni 2020 am Vormittag: Bundestag: 2./3. Lesung

Sofern Bundestag zustimmt:

29. Juni 2020 ab 15:00 Uhr: Bundesrat Sondersitzung

Der Bundesrat soll sich am **29. Juni 2020 ab 15 Uhr** in einer Sondersitzung abschließend mit dem Gesetz befassen, sofern es der Bundestag wie geplant am Vormittag desselben Tages in 2./3. Lesung verabschiedet wird.

Inhalt: Aktuell sieht der Entwurf so aus:

➔ § 28 Abs. 1 bis 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird neu erfasst:

„(1) § 12 Absatz 1 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Absatz 3 und § 25a Absatz 3 und 4) beträgt.

(2) § 12 Absatz 2 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Steuer für die in den Nummern 1 bis 15 genannten Umsätze auf 5 Prozent ermäßigt.“

d.h. 01.07.2020 – 31.12.2020

Umsatzsteuer-Regelsatz:	16 %
Ermäßigter Steuersatz:	5 %

Entscheidend für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze ist der **Zeitpunkt der Leistungsausführung**.

Das heißt, ab dem 01. Juli 2020 - 0.01 Uhr – sind die abgesenkten Steuersätze anzuwenden.

Zu beachten ist, dass für Umsätze, die ein Unternehmer in seinen Voranmeldungen nicht angibt (auch bei Rechtsirrtum über deren Steuerbarkeit), die Umsatzsteuer ebenso wie bei ordnungsgemäß erklärten Umsätzen entsteht (vgl. BFH-Urteil vom 20. 1. 1997, V R 28/95, BStBl II S. 716).

Quellen:

[Bundratsdrucksache 19/20058](#) (S. 9)

[Vorgangsinformation](#)

[Pressemitteilung Bundesrat](#)

[Abschnitt 13.1 Umsatzsteuer-Anwendungserlasse](#) (ab S. 428 & S. 485)